



# Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 4 / 28. Jahrgang

Vom 22.07.2019

## **Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse des Stadtrates aus der Sitzung am 02.05.2019**

### Beschluss-Nr. STR/0580/14-19

1. Der Einwand zur Einstellung einer angemessenen Summe für die Befahrung (mittels Fahrräder) der gesamten Verkehrsfläche der Stadt Görlitz in den Haushalt wird zurückgewiesen.
2. Der Einwand, Gelder für die Absenkung von Teilen des „Bürgersteigs“ bereitzustellen, um auch eine behindertengerechte Rollstuhlzone einzurichten, wird zurückgewiesen.
3. Der Einwand, Gelder für kostenfreien Schülerverkehr einstellen, wird zurückgewiesen.
4. Der Einwand zu Senkung des Steuerhebesatz der Grundsteuer B auf 350 v. H. wird zurückgewiesen.
5. Der Einwand zur Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes „Altes Ziegeleiwerk“ im Stadtteil Klingewalde wird als Arbeitsauftrag an die Verwaltung, insbesondere zur Initiierung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens mit dem Ziel einen geeigneteren Standort zu finden und ein entsprechendes Gestaltungskonzept zu erarbeiten, übergeben.
6. Der Einwand die Zuschusserhöhung an die Kulturservice GmbH in Höhe der Anteile des 2. Geschäftsführers zu reduzieren, wird zurückgewiesen.
7. Der Einwand zur Reduzierung der Haushaltsmittel für das Projekt „Partnerschaften für Demokratie“ wird zurückgewiesen.
8. Der Einwand zur Reduzierung der Mittel für „Bürgerschaftliche Beteiligung“ wird zurückgewiesen.
9. Der Einwand zur Festschreibung des städtischen Zuschusses als Höchstbetrages i.H.v. 2.000 T€ für das Projekt Erweiterung Landratsamt wird zurückgewiesen.
10. Der Einwand zur Kürzung der Eigenmittel für das Projekt Netzausbau Breitband bzw. Darlegung eines Alternativprojektes wird zurückgewiesen.
11. Der Einwand zur Änderung der Aufteilung der städtischen Eigenmittel Projekt Stadthalle nach Jahresscheiben wird zurückgewiesen.
12. Der Einwand zur Streichung des Projektes Platzneugestaltung der Elisabethstraße-Westlicher Teil wird zurückgewiesen.
13. Der Einwand zur Anpassung der Haushaltsplanung Personalaufwendungen wird zurückgewiesen

### Beschluss-Nr. STR/0563/14-19

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Görlitz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Anlage 1).

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen 2019/2020

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Görlitz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	<b>(2019)</b>	<b>(2020)</b>
<b>im Ergebnishaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	118.253.500 EUR	119.689.250 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	121.037.000 EUR	123.044.400 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.783.500 EUR	-3.355.150 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	828.950 EUR	18.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	828.950 EUR	18.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.783.500 EUR	-3.355.150 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.783.500 EUR	3.355.150 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	0 EUR	0 EUR
<b>im Finanzhaushalt mit dem</b>		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.886.750 EUR	110.660.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.879.650 EUR	110.246.350 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.007.100 EUR	414.450 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.483.150 EUR	21.298.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.877.900 EUR	22.282.300 EUR

	<b>(2019)</b>	<b>(2020)</b>
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.394.750 EUR	-983.900 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.387.650 EUR	-569.450 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	615.300 EUR	610.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.776.400 EUR	2.776.300 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.161.100 EUR	-2.166.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-3.548.750 EUR	-2.735.450 EUR

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 5.393.800 EUR (2019) und 14.227.700 EUR (2020) festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000.000 EUR (2019) und 20.000.000 EUR (2020) festgesetzt.

### § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	<b>(2019)</b>	<b>(2020)</b>
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360 v.H.	360 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.	500 v.H.
Gewerbsteuer auf	440 v.H.	430 v.H.

Görlitz, den 19.07.2019

*Siegfried Deinege*  
Oberbürgermeister

Bescheid des Landratsamtes Görlitz vom 18.07.2019  
Aktenzeichen: 11.1.5.01-7323-507/2019-156702/1185

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Görlitz über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzungen 2019 und 2020**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Jahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat am 18.07.2019 folgenden Bescheid erlassen (AZ:11.1.5.01-7323-507/2019-156702/1185):

„Das Landratsamt Görlitz erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Haushaltssatzung 2019/2020 der Großen Kreisstadt Görlitz enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.“

### **Öffentliche Auslegung**

Der Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 wird auf Grundlage des § 76 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) eine Woche öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 26.07.2019 bis 02.08.2019 am

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Untermarkt 6-8, I. Stock, Zimmer 103, Büro des Oberbürgermeisters.

#### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Görlitz, den 19.07.2019

*Siegfried Deinege*  
Oberbürgermeister

Ab dem 26.07.2019 ist der Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 unter [www.goerlitz.de/aktuelles](http://www.goerlitz.de/aktuelles) einsehbar.

---

#### **Herausgeber und Redaktion des Amtsblattes**

Stadtverwaltung Görlitz, Verantwortlich: Dr. Sylvia Otto, Redaktion: Silvia Gerlach  
Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz  
Tel. 03581 671234, Fax 03581 671441  
Internet: <http://www.goerlitz.de>, E-Mail: [presse@goerlitz.de](mailto:presse@goerlitz.de)